

Aktenzeichen: 6 ABR 81/77

LAG Baden-Württemberg

Beschluß des BAG vom 4. September 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 256; BetrVG § 37 Abs. 6

Leitsätze:

K e i n e



6 ABR 81/77

2 Ta BV 4/76 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. September 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Dr. Kukies beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 1977 - 2 Ta BV 4/76 - aufgehoben.

Auf die Beschwerde der Antragsgegner wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 16. August 1976 - 10 BV 5/76 - abgeändert:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin, die Teilabschnitte für Transferstraßen fertigt, beschäftigt rund 70 Arbeitnehmer. Der Betriebsrat, der Antragsgegner zu 1), besteht aus fünf Mitgliedern. Er beschloß am 15. Juli 1976, seinen Vorsitzenden, den Antragsgegner zu 2), in der Zeit vom 29. August bis 4. September 1976 zu einem Seminar Betriebsratsmitglieder II (Der Wirtschaftsausschuß) zu entsenden, in dem Aufgaben und Rechte des Wirtschaftsausschusses behandelt wurden.

Die Antragstellerin hat die Auffassung vertreten, der Lehrgang sei ausschließlich auf Mitglieder des Wirtschaftsausschusses zugeschnitten. Da bei ihr ein solches Gremium nicht bestehe, seien die auf der Schulungsveranstaltung vermittelten Kenntnisse für die Ausübung des Amtes des Betriebsratsvorsitzenden nicht erforderlich.

Die Antragstellerin hat beantragt festzustellen, daß der Besuch der Betriebsratsschulung in Lohr vom 29. August bis 4. September 1976 durch den Antragsgegner zu 2) nicht erforderlich i.S. des § 37 Abs. 6 BetrVG ist.

Die Antragsgegner haben beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie haben die Meinung vertreten, der Lehrgang in Lohr vermittele dringend benötigtes Wissen in wirtschaftlichen Fragen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag durch Beschluß vom 16. August 1976 stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragsgegner zurückgewiesen. Es hat u.a. ausgeführt, das Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung bestehe nach wie vor, obwohl der Antragsgegner zu 2) an der fraglichen Schulungsveranstaltung nicht teilgenommen habe.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsgegner ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter, während die Antragstellerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II.1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft.

2. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß das Beschlußverfahren hier die gebotene Verfahrensart ist

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

(§ 2 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 80 ArbGG 1979). Zu entscheiden ist, ob eine bestimmte Schulungsveranstaltung für die Betriebsrats-tätigkeit des Betriebsratsvorsitzenden, des Antragsgegners zu 2), erforderliche Kenntnisse i.S. des § 37 Abs. 6 BetrVG vermittelt (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 37 Anm. 82). Die von der Rechtsbeschwerde hiergegen vorgebrechten Bedenken können nicht überzeugen. Selbst wenn einem hier ergehenden Beschluß für eventuelle Nachfolgeverfahren (Klage auf Lohnfortzahlung, Erstat-tung der Schulungskosten) präjudizielle Wirkung zukommt, ändert dies nichts daran, daß es sich hier um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz handelt (BAG AP Nr. 5 zu § 65 BetrVG 1972). Vorliegend soll lediglich eine strittige betriebsverfassungs-rechtliche Frage, die Erforderlichkeit einer bestimmten Schulungs-veranstaltung, geklärt werden.

3. Die Antragsbefugnis der Antragstellerin und die Beteiligungs-befugnis der Antragsgegner sind gegeben (§ 83 Abs. 1 ArbGG).

III. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat das Rechtsschutzinteresse an dem eingeleiteten Beschlußverfahren zu Unrecht bejaht. Insbesondere ist die vom Landesarbeitsgericht zur Stützung seiner Ansicht her-angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 20 zu § 37 BetrVG 1972) nicht geeignet, das Rechtsschutzinteresse an der von der Antragstellerin begehrten Feststellung zu begründen. In diesem Beschluß und seither wiederholt hat das Bundesarbeitsge-richt das Rechtsschutzinteresse bei Streit über die Erforderlich-keit einer Schulungsveranstaltung zwar auch dann als fortbestehend angesehen, wenn die Schulungsveranstaltung bereits unter Teilnahme des betroffenen Betriebsratsmitglieds durchgeführt worden ist (so auch BAG AP Nr. 5 zu § 65 BetrVG 1972 unter II 3 der Gründe). Ziel des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens sei, Klarheit über die in den Betrieben aufkommenden Streitpunkte zu schaffen. Von den an einem solchen Verfahren Beteiligten (Betriebsrat und Arbeit-geber) soll aufgrund der richterlichen Entscheidung in künftigen Fällen (jedenfalls besser) beurteilt werden können, ob jene Schulungsveranstaltungen als erforderlich i.S. des § 37 Abs. 6 BetrVG angesehen werden können (BAG AP Nr. 20 zu § 37 BetrVG 1972 unter II 1 der Gründe).

Diese Rechtsprechung, die den Fortbestand des Rechtsschutz-interesses insbesondere im Hinblick auf zukünftige gleiche oder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ähnliche auftretende Streitfälle bejaht hat, ist vom Bundesarbeitsgericht jedoch in seinem Beschluß vom 16. März 1976 (1 ABR 43/74 = AP Nr. 22 zu § 37 BetrVG 1972) für die Fälle eines Freistellungsbegehrens durch den Betriebsrat weitgehend aufgegeben worden. Nach diesem Beschluß muß das Rechtsschutzinteresse an einem Feststellungsantrag trotz der zwischenzeitlich unter Teilnahme des Betriebsratsmitglieds durchgeführten Schulungsveranstaltung als fortbestehend angenommen werden, damit die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat nicht mit unbereinigten Streitigkeiten aus der Vergangenheit belastet ist (BAG AP Nr. 22 zu § 37 BetrVG 1972 unter II 1 der Gründe). Daraus folgt aber wegen der unterschiedlichen Sachverhalte nicht, daß auch hier vom Fortbestand des Rechtsschutzinteresses auszugehen ist. Soweit das Bundesarbeitsgericht bisher bei Streitigkeiten über die Erforderlichkeit einer Schulungsveranstaltung für das Freistellungsbegehren des Betriebsrats das Rechtsschutzinteresse auch nach durchgeführter Schulungsveranstaltung als gegeben angesehen hat, betraf dies nur Fälle, bei denen das betroffene Betriebsratsmitglied jeweils an der Schulungsveranstaltung teilgenommen hat. Bei solcher Fallgestaltung ist, wie der Erste Senat in dem bereits zitierten Beschluß vom 16. März 1976 (aaO) ausdrücklich hervorgehoben hat, von einem Fortbestand des Rechtsschutzinteresses insbesondere deshalb auszugehen, weil der rechtskräftigen Entscheidung über die Frage der Erforderlichkeit der Schulungsveranstaltung auch für die Ansprüche auf Kostenübernahme und auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Dauer der Schulung Bedeutung zukommt. Die Befriedigungswirkung eines solchen Verfahrens wird im Hinblick auf eventuelle Nachfolgeverfahren besonders deutlich.

Hier hat das Betriebsratsmitglied, der Antragsgegner zu 2), aber an der Schulungsveranstaltung nicht teilgenommen. Das Feststellungsbegehren der Antragstellerin betrifft somit einen in der Vergangenheit liegenden abgeschlossenen Sachverhalt, dem keine rechtliche Bedeutung mehr zukommt. Ebenso kann die begehrte Feststellung nicht der Befriedigung im Betrieb dienen. Der Hinweis auf etwaige im Betrieb auftretende zukünftige gleichartige Fälle kann hier schon deshalb nicht zur Bejahung des Rechtsschutzinteresses führen, da der Antragsgegner zu 2) an der Schulungsveranstaltung nicht teilgenommen hat und die Antragstellerin nicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



vorgetragen hat, daß ein Betriebsratsmitglied an einer derartigen Schulungsveranstaltung teilnehmen werde, obwohl im Betrieb der Antragstellerin kein Wirtschaftsausschuß besteht. Zur Erstellung von Rechtsgutachten sind die Gerichte für Arbeitssachen auch im Beschlußverfahren nicht berufen (AP Nr. 5 zu § 80 ArbGG 1953). Somit erweist sich das Antragsbegehren als unzulässig.

2. Übrigens sind die Vorinstanzen zutreffend davon ausgegangen, daß die beabsichtigte Schulung des Antragsgegners zu 2) nicht erforderlich war. Da im Betrieb der Antragstellerin überhaupt kein Wirtschaftsausschuß vorhanden ist und nichts dafür vorgetragen worden ist, daß demnächst ein derartiger Wirtschaftsausschuß einzurichten sei, so ist eine Schulung mit dem beabsichtigten Schulungsprogramm speziell für Wirtschaftsausschußmitglieder nicht erforderlich. In einem Betrieb, in dem kein Wirtschaftsausschuß besteht, fehlt es dann an der Betriebsbezogenheit (BAG AP Nr. 20 zu § 37 BetrVG 1972 mit weiteren Hinweisen unter II 5 dieser Entscheidung).

gez.: Dr. Auffarth

Metzger

Roeper

Kukies

Dr. Leinemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)